

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher
Julia Maria Graf

Nummer:

79

vom:

2025-09-09

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Telematische Übermittlung an das „System der Gesundheitskarte“ (STS) – Jährliche Frist und Verbot zur E-Rechnung

Zusammenfassung:

Gesundheitsdienstleister müssen **jährlich** relevante Ausgabenmeldungen an das System Tessera Sanitaria (STS) senden. Die Frist für 2025 wird per Dekret neu festgelegt. **Die Frist vom 30.9 ist abgeschafft.** Es besteht ein dauerhaftes Verbot für elektronische Rechnungen bei Leistungen an Privatpersonen, deren Daten ans STS gehen. Diese Rechnungen müssen in Papierform erfolgen, auch bei Widerspruch zur Datenübermittlung.

Die **Gesundheitskarte**, die auch die von der Agentur der Einnahmen erlassene Steuernummer enthält, wird jedes Mal verwendet, wenn der Bürger zum Arzt geht, ein Medikament in einer Apotheke kauft, eine Untersuchung in einem Testlabor bucht, einen Facharztbesuch in einem Krankenhaus oder beim Sanitätsbetrieb in Anspruch nimmt oder wenn er eine Kurbehandlung in Anspruch nimmt, und auf jeden Fall jedes Mal, wenn er seine Steuernummer bescheinigen muss.

Bekanntlich¹ müssen bestimmte **Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen**, d.h. zugelassene Gesundheitseinrichtungen und im Berufsverzeichnis eingetragene Ärzte (Chirurgen) und Zahnärzte, die **Eckdaten** der im Vorjahr gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen **erbrachten Leistungen** dem “System der Gesundheitskarte” (italienisch “Sistema Tessera Sanitaria” - STS) übermitteln².

Die betroffenen Subjekte müssen Daten an das Gesundheitssystem übermitteln, auch wenn sie das sog. Vorteilbesteuerungssystem³ oder das Pauschalssystem der Freiberufler⁴ anwenden.

1 Aufschub der Fristen zum Versand

Ausgehend von den Daten zu den Gesundheitsausgaben des **Jahres 2025⁵** wurde wieder die **jährliche Frist** zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitskartensystem wieder eingeführt, die durch einen späteres Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt

1 Siehe unser letztes Rundschreiben 7/2025

2 Art. 12, Gesetzesdekret DLgs. 8.1.2024 Nr. 1

3 Art. 27 Abs. 1, 2 und 7 des DL 98/2011, umgew. L. 111/2011, auch bekannt als Mindeststeuerzahler;

4 Art. 1 Abs. 54-89 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190 e Art. 1 Abs. 9-11 Gesetz 30.12.2018 Nr. 145

5 Art. 12 des Gesetzesdekrets 1/2024, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzesdekrets 81/2025 (sog. „Korrektiverlass zur Steuerreform“)

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

wird.

Somit wird die zuvor für das erste Halbjahr vorgesehene Frist vom 30.9. aufgehoben.

Bezahlte Ausgabenbelege für medizinischen/ tierärztlichen Ausgaben im Zeitraum	Fälligkeit der Meldung
01.01.2025 –30.06.2025	30.9.2025 (aufgehoben)
01.01.2025 –31.12.2025	jährliche Frist - noch zu definieren

2 Dauerhaftes Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Daten, die an das Gesundheitskartensystem übermittelt werden sollen

Subjekte, die Daten an das "System der Gesundheitskarte" STS übermitteln müssen, durften in den Jahren 2019-2024 keine elektronischen Rechnungen ausstellen, deren Daten bereits an das STS übermittelt werden. **Dieses Verbot ist nun dauerhaft eingeführt**⁶.

Das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung betrifft alle Gesundheitsleistungen, die für **natürliche Personen** erbracht werden.

Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat. Daher müssen die verpflichteten Subjekte im Gesundheitswesen die Rechnungen immer in Papierform ausstellen, wenn sie zur Übermittlung der Daten der Operationen an das STS-System verpflichtet sind. Dies unabhängig davon, ob eine solche Übermittlung tatsächlich erfolgt oder nicht⁷.

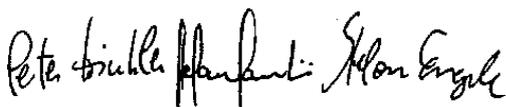
Verboten ist auch die Ausstellung von E-Rechnungen über das SDI durch Subjekte, die zwar nicht verpflichtet sind die Daten an das STS zu übermitteln, aber Rechnungen zu den Gesundheitsausgaben für **natürliche Personen** ausstellen⁸. Das Verbot gilt nur für B2C-Transaktionen (gegenüber der natürlichen Person). Im Gegensatz dazu werden Gesundheitsdienstleistungen, deren Auftraggeber nicht eine natürliche Person ist (B2B), durch eine elektronische Rechnung über SDI dokumentiert, unabhängig davon, dass die Leistungen an "natürliche Personen" erbracht werden⁹.

Darüber hinaus ist auch die Übermittlung von Daten über Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der sog. Meldung der Auslandsumsätze (*esterometro*) verboten¹⁰.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Gesetzesdekret Nr. 215 vom 30.12.2023, das so genannte "milleproroghe"

⁷ Art. 10-bis Gesetzesdekret DL 119/2018

⁸ Art. 9-bis Gesetzesdekret DL 135/2018

⁹ Antwort auf Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019; die Privatsphäre (Privacy) muss jedoch wie üblich respektiert werden, und die Namen der Patienten dürfen nicht über SDI in das Dokument aufgenommen werden – siehe mehr dazu in der Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019 und die Faq. vom 19.7.2019

¹⁰ Auskunft der Ag. der Einnahmen Nr. 327 vom 1.8.2019